

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. (1) Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.
(2) Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei oder errichtet er eine Zweigstelle, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.
(3) Will der Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen. Die Rechtsanwaltskammer nimmt den Rechtsanwalt auf, sobald er die Verlegung der Kanzlei in ihren Bezirk nachgewiesen hat. Mit der Aufnahme erlischt die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer. Die aufnehmende Rechtsanwaltskammer teilt der bisherigen Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt der Aufnahme mit. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, hat die abgebende Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft der zuständigen Landesjustizverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
3. Der **lückenlose** Lebenslauf (bis zur Antragstellung) soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - a) Berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - b) Angaben über besondere Fähigkeiten (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dergleichen),
 - c) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.
4. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei evtl. Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gehindert sind. Beachten Sie die anliegenden Hinweise.
5. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Dem Antrag ist ein Versicherungsnachweis oder mindestens eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers beizufügen.
6. Das Zulassungsverfahren kann u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Von der Zulassung oder etwaigen Hinderungsgründen werden Sie umgehend unterrichtet.
7. Die Regelung zur Vereidigung finden Sie in § 12 a BRAO. Nach Ausstellung der Urkunde informieren wir Sie umgehend über Ihren Vereidigungstermin. Nach der Vereidigung erfolgt die Aushändigung der Zulassungsurkunde.
8. Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird der Rechtsanwalt Mitglied der zuständigen Rechtsanwaltskammer und damit zugleich Pflichtmitglied in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV). Auskünfte erteilt die Bayerische Versorgungskammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Postanschrift: 81921 München, Tel. 089/9235-7050, Fax. 089/9235-7040. E-Mail: brastv@versorgungskammer.de, Internet: www.versorgungskammer.de/brastv.
9. Es wird gebeten, die anfallende Gebühr von 250,00 € unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Bamberg bei der HypoVereinsbank Bamberg, IBAN: DE56 77020070 00037097 28, BIC/SWIFT: HYVEDEMM411 (Konto-Nr. 3 709 728, BLZ 770 200 70), zu überweisen.